

RICHTLINIE

Schwerbehinderten-Fahrdienst der Landeshauptstadt Dresden (Schwerbehinderten-Fahrdienst-Richtlinie) Vom 20. Januar 2000

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/00 vom 10.02.00,
geändert in Nr. 15/01 vom 12.04.01*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2000 die Schwerbehinderten-Fahrdienst-Richtlinie beschlossen.

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert mit der Vergabe von Wertmarken als eine freiwillige Leistung Freizeidfahrten von Schwerbehinderten, damit diese u. a. einkaufen, Veranstaltungen besuchen oder Freunde und Bekannte aufsuchen können. Fahrten anderer Kostenträger wie Fahrten zu Schulen oder zu voll- oder teilstationären Einrichtungen oder zu Arbeits- bzw. Aus- und Weiterbildungsstätten oder zu Krankenhäusern bzw. sonstigen medizinischen Einrichtungen oder zu niedergelassenen Ärzten werden nicht finanziert.

1. Berechtigung

Berechtigt sind Schwerbehinderte,

a) die Träger eines Schwerbehindertenausweises

- mit dem Merkzeichen aG sind oder

- mit den Merkzeichen G und B sind, wenn ihnen vom Amt für Familie und Soziales ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde oder

- mit dem Merkzeichen G sind, wenn ihnen vom Amt für Familie und Soziales ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde oder

- mit dem Merkzeichen BI sind oder

- einen Bescheid des Landesamtes für Familie und Soziales über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 des Landesblindengesetzes (LBlindG) vom 11.02.1992 i. d. F. vom 11.12.1995 für hochgradig Sehschwache vorlegen;

b) die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dresden haben;

c) denen von der Zulassungsstelle bescheinigt wurde, dass kein Kraftfahrzeug auf ihren Namen angemeldet ist;

d) die keine Pauschalhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferversorgung erhalten.

Die Bedingungen a), b), c) und d) müssen gleichzeitig zutreffen.

2. Berechtigungsschein

¹⁾ Anspruchsberechtigten wird auf Antrag (Adressat: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden; derzeitiger Sitz: Zimmer 029, Riesaer Straße 7, 01129 Dresden) und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Berechtigungsschein erteilt. Die Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines für den Schwerbehinderten-Fahrdienst richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehinderten-Ausweises und beträgt maximal fünf Jahre.

Antragstellende Personen, die Träger eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind, haben das Vorliegen der weiteren für die Bewilligung notwendigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) 2. und 3. Anstrich nachzuweisen. Dazu ist die Anlage zum Antrag mit einzureichen, mittels derer die notwendigen Daten beim Amt für Familie und Soziales abgefragt werden.

Antragstellende Personen haben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 DM zu entrichten, ausgenommen davon sind Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder Dresden-Pass-Inhaber sind.

3. Leistung auf der Grundlage des Wertmarkensystems

Berechtigte erhalten jährlich Wertmarken. Die Wertmarken sind auf andere Berechtigte übertragbar. Ihre Gültigkeit ist auf das jeweilige Jahr beschränkt. Die Wertmarken gelten nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein.

Für Fahrten im Rahmen des Ehrenamtes wird ein Kontingent an Wertmarken zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Wertmarken können Fahrten bezahlt werden, die im Sinne eines privatrechtlichen Vertrages mit Anbietern vereinbart werden.

Die Wertmarken können auf schriftliche Anforderung von Berechtigten in der Stadtverwaltung abgeholt werden oder werden zugestellt (Ausgebende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden, Sitz: Zimmer 029, Riesaer Straße 7, 01129 Dresden).

Entsprechend des jeweiligen Haushaltes der Landeshauptstadt Dresden wird in Abstimmung mit der Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte jährlich in einer Durchführungsbestimmung des Sozialamtes geregelt:

- der Wert einer Wertmarke,
- der Gesamtumfang der Wertmarken,
- die Verteilung der Wertmarken entsprechend festzulegender Teilgruppen des Personenkreises und für das Ehrenamt,
- die Höhe eines Eigenanteils je Wertmarke und der Umfang des Eigenanteils je Anzahl der Wertmarken und Berechtigten differenziert nach Teilgruppen.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 15/01 vom 12.04.01, Seite 13

4. Durchführung der Fahrten

Freizeitfahrten können von Trägern der freien Wohlfahrt oder gewerblichen Unternehmen des Personenbeförderungsgewerbes, die im Besitz der zur Personenbeförderung erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Anbieter) sind, ausgeführt werden.

Die bisherige Begrenzung der Fahrten auf das Stadtgebiet von Dresden entfällt. Die Anbieter rechnen die Wertmarken gegenüber der Stadtverwaltung ab.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17. Juli 1997 außer Kraft.

Dresden, 1. Februar 2000

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Informationen zum Schwerbehinderten-Fahrdienst der Stadt Dresden

Auf Basis der Richtlinie zum Schwerbehinderten-Fahrdienst der Landeshauptstadt Dresden (veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/00 vom 10. Februar 2000, geändert in Nr. 5/01 vom 12. April 2001) können schwerbehinderte Menschen, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, eine Berechtigung zur Nutzung des Schwerbehinderten-Fahrdienstes für Freizeitfahrten beantragen. Berechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises unter folgenden Bedingungen:

- Gruppe 1: Eintrag des Merkzeichens aG im Schwerbehindertenausweis
- Gruppe 2: Eintrag des Merkzeichens G und B im Schwerbehindertenausweis, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde oder Eintrag des Merkzeichens G, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde
- Gruppe 3: Eintrag des Merkzeichens BI im Schwerbehindertenausweis oder Vorlage eines Bescheides über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Sinne von § 1 Abs. 3 Landesblindengesetz (LBlindG) für hochgradig Sehschwache. Für die Feststellung der Schwerbehinderung nach § 69 Neuntes Sozialgesetzbuch einschließlich der Ausgabe des Schwerbehindertenausweises ist seit 1. August 2008 das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zuständig. Die Aufgabe wurde im Rahmen der sächsischen Verwaltungsreform vom Landesamt für Familie und Soziales übernommen.

Die Anträge werden im Sozialamt auf der Junghansstraße 2, 01277 Dresden bearbeitet und entschieden. In der Richtlinie sind weitere Voraussetzungen festgelegt, um den Schwerbehinderten-Fahrdienst nutzen zu können:

- Antragstellende müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dresden haben.
- Es darf kein Kraftfahrzeug auf den eigenen Namen angemeldet sein und
- Antragstellende dürfen keine Pauschalhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge erhalten.

Die Anzahl und die Verteilung der Wertmarken werden jährlich in einer Durchführungsbestimmung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festgelegt.

Im Jahr 2008 erhalten Berechtigte der Gruppe 1 auf Anforderung je Quartal 47 Wertmarken, Berechtigte der Gruppe 2 erhalten je Quartal 37 Wertmarken und Berechtigte der Gruppe 3 erhalten je Quartal 17 Wertmarken. Darüber hinaus können Wertmarken für Mehrbedarf beantragt werden, wenn das zugeteilte Kontingent nicht ausreicht und dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Wertmarke hat einen Wert von 2,50 Euro. Für die Durchführung des Schwerbehinderten-Fahrdienstes hat die Stadt Dresden Fahrdienstanbieter vertraglich gebunden. Wertmarken können für Fahrten mit diesen Anbietern eingesetzt werden.

Das Sozialamt, Abteilung Integration/Eingliederungsleistungen informiert auf der Junghansstraße 2, 01277 Dresden und telefonisch unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 49 70 ausführlich über die Nutzung des Schwerbehinderten-Fahrdienstes.

Weitere Informationen sind ebenfalls unter www.dresden.de nachzulesen.